

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.474.330

Wien, 11.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7003/J** des Abgeordneten Mag. Gerald Hauser und weiterer Abgeordneter **betreffend Schikanen für Wirt und Gast in der Gastronomie während der Lockdowns** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Gastro-Unternehmer haben eine oder mehrere Strafen wegen einem Verstoß gegen die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung bekommen?*
- *a. Wie hoch waren die Strafen jeweils?*
- *b. Wie viele Strafen gab es in den einzelnen Bundesländern?*
- *c. Wie teilen sich die Strafen auf die einzelnen Lockdowns auf?*

Da die angefragten Informationen meinem Ressort nicht vorlagen, waren die Bundesländer zu befragen.

Burgenland:

- a. Die Höhe der Strafen betragen zwischen € 250,00 - € 3.000,00.
- b. Im Burgenland wurden insgesamt 57 Strafen verhängt.
- c. -

Kärnten:

Eine seriöse, gehaltvolle Beantwortung der Anfrage war den meisten der

Bezirksverwaltungsbehörden in der kurzen Frist nicht möglich. 5 von 10 Kärntner Bezirken haben angegeben, dass insgesamt 26 diesbezügliche Verfahren abgeschlossen wurden.

a. Im Bezirk mit 5 Strafen waren es insgesamt € 2.520,00, im Bezirk mit 2 Fällen waren es insgesamt € 600,00, im Bezirk mit 4 Anzeigen hatten die Strafen die Höhe von insgesamt € 860,00, bei den 5 Verfahren in einem weiteren Bezirk waren es je € 600,00 und die Strafen in jenem Bezirk mit 10 Anzeigen bewegen sich zwischen € 500,00 und € 2.000,00.
c. In jenen 5 Bezirken, die rückgemeldet haben, erfolgten die festgestellten Verwaltungsübertretungen am 27.11.2020, 17.12.2020, 19.12.2020, 08.01.2021, 19.01.2021, 22.02.2021, 13.03.2021, 02.04.2021, 17.04.2021, 12.05.2021 und 02.06.2021 (Tatzeitpunkte).

Niederösterreich:

Umfasst sind hier, soweit eine elektronische Auswertung aufgrund entsprechender Abfragemöglichkeiten bzw. Suchkriterien möglich war, Strafen, weil Inhaber von Betriebsstätten des Gastgewerbes nicht dafür Sorge trugen,
(1.) dass eine Betriebsstätte des Gastgewerbes zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nicht betreten oder befahren wird, ohne dass eine zulässige Abholung vorlag,
(2.) dass eine Betriebsstätte des Gastgewerbes für die Abholung von Speisen und Getränken nur zwischen 06: 00 und 19:00 Uhr betreten oder befahren wird, sowie
(3.) dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht im Umkreis von 50 um eine Betriebsstätte des Gastgewerbes erfolgt.

Es wurden Strafen gegen 27 Personen verhängt, wobei diese für die unter
(1.) genannte Delikte durchschnittlich € 380,00, für die unter
(2.) genannten Delikte durchschnittlich € 320,00 und für die unter
(3.) genannten Delikte durchschnittlich € 260,00 betragen.

Eine Aufschlüsselung dieser Strafen auf die einzelnen Lockdowns ist nicht oder zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, weil eine Abfrage grundsätzlich nur nach der Strafnorm erfolgen kann und diese jeweils dieselbe war (§ 8 COVID-19-Maßnahmengesetz).

Oberösterreich:

a. Die Strafen bewegten sich in einer Höhe von € 70 - 15.000,00.
b. Oberösterreich: 208 Strafen.
c. Kann nicht ausgewertet werden.

Salzburg:

Vorbemerkung: Die Beantwortung beruht aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist auf den Rückmeldungen von 4 Bezirksverwaltungsbehörden.

23 Gastro-Unternehmer wurden bestraft, davon zwei mehrmals.

a. Zwischen € 150,00 und € 3000,-- bei mehrfachen Vergehen.
b. siehe oben.
c. alle Lockdowns waren betroffen, mit Schwerpunkt auf März/April 2021.

Steiermark:

a. 1 Strafe à € 90, 2 Strafen à € 100, 1 Strafe à 160, 1 Strafe à 180, 2 Strafen à € 200, 6 Strafen à € 300, 1 Strafe à 350, 32 Strafen à € 360, 3 Strafen à € 500, 1 Strafe à 550, 6

Strafen à € 600, 1 Strafe à 700, 5 Strafen à € 3000, 1 Strafe à 4000.

b. 63

c. 2. und 3. COVID-19-SchuMaV: 8, 4. COVID-19-SchuMaV: 55

Tirol:

87 Unternehmer. Der Vollständigkeit halber muss zu diesem Punkt angeführt werden, dass manche Strafverfahren noch nicht abgeschlossen sind und es deshalb noch nicht zur Verhängung von Strafen gekommen ist. Die Angabe ist deshalb unter Berücksichtigung dieses Faktums zu sehen.

a. Je nach Einzelfallbetrachtung zwischen € 150 - € 3.000.

c. Die größte Anzahl an Strafen war in der Zeit des 3. Lockdowns (vom 26. Dezember 2020 bis zum 07. Februar 2021) zu vermerken. (Anm.: ha. wurde der Zeitraum des 3. Lockdowns im zeitlichen Geltungsbereich nachfolgender Verordnungen angenommen: 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 idjgF, 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 27/2021 idjgF, und 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 49/2021 idjgF).

Vorarlberg:

In Vorarlberg sind in 30 Fällen gegen Gastronomen Geldstrafen erlassen worden.

a. Insgesamt EUR 25.700,00.

b. -

c. Die Strafen betreffen unterschiedliche Regelungen, welche sich im Hinblick auf die Vielzahl an Verordnungen und Novellen ständig geändert haben. Eine Beantwortung würde Einzelfallrecherchen bedingen, welche auf Grund des unverhältnismäßigen Aufwandes unterblieben sind.

Wien:

Zur Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage PA Nr. 7003/J wird mitgeteilt, dass die Fragen 1, 2, 6, 7, 8 und 9 nicht beantwortet werden können, da die Fragestellung aus folgenden Gründen unklar ist:

Die Einleitung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage lässt offen, auf welchen Zeitraum sie sich bezieht. Zunächst wird lediglich der 19. Mai 2021 als konkretes Datum angeführt, ab welchem das Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes wieder zulässig war.

Weiters wird nicht nur beispielhaft, sondern konkret auf die 2., 3. und 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Bezug genommen, während Frage 1 die Anzahl der Strafen wegen Verstoßes gegen die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zum Inhalt hat. Diese sprachliche Differenzierung ist jedoch angesichts der verschiedenen in Geltung gestandenen Normen bedeutsam.

Es ist darauf hinzuweisen, dass beginnend mit der Geltung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bis zum Geltungsende der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht nur die 2., 3. und 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, sondern auch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung und die 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Geltung gestanden sind.

Dazu ist zu berücksichtigen, dass die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach dem

Ende des Geltungszeitraumes der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft und unmittelbar vor dem Geltungsbeginn der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung außer Kraft getreten ist. Der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung folgte unmittelbar die 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach. Mit Außerkrafttreten der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung trat die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Sie wurde durch die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung und diese wiederum durch die 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung abgelöst. Unmittelbar nach dem Außerkrafttreten der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung trat die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft, deren Geltung mit Ablauf des 18. Mai 2021 endete. Wenn in der Einleitung der Anfrage somit nur auf die 2., 3. und 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und in Frage 1 der Anfrage nur auf die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Bezug genommen wird, so ist nicht klar, für welchen Zeitraum die Anfrage konkret gestellt wird.

Frage 2:

- *Haben die Gastro-Unternehmer (siehe Frage 1) eine Strafe erhalten, weil die Konsumation von Speisen und Getränken innerhalb von 50 Meter von ihrer Betriebsstätte stattfand?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch war die Strafe jeweils?*

Burgenland:

Nein, es haben keine Gastro-Unternehmen aus diesem Grund eine Strafe erhalten.

Kärnten:

- a. 2 von 10 Kärntner Bezirke vermeldeten jeweils einen Fall.
- b. In einem der beiden Bezirke betrug die ausgesprochene Strafe € 360,00.

Niederösterreich:

Insgesamt erhielten in den abgefragten Zeiträumen 12 Personen Strafen in Höhe von durchschnittlich € 260,00 (siehe Frage 1)

Oberösterreich:

- a. 19
- b. Die Strafen bewegten sich in einer Höhe von € 150,00 - 600,00.

Salzburg:

- Ja.
- a. 6
 - b. Zwischen € 150,00 und € 400,00.

Steiermark:

- a. 34

b. 1 Strafe à € 90, 2 Strafen à € 100,00, 1 Strafe à € 160,00, 2 Strafen à € 300,00, 27 Strafen à € 360,00, 1 Strafe à € 550,00.

Tirol:

Ja.

a. 37 Unternehmer. Der Vollständigkeit halber muss zu diesem Punkt angeführt werden, dass manche Strafverfahren noch nicht abgeschlossen sind und es deshalb noch nicht zur Verhängung von Strafen gekommen ist. Die Angabe ist deshalb unter Berücksichtigung dieses Faktums zu sehen.

b. Je nach Einzelfallbetrachtung zwischen € 150 - € 360,00.

Vorarlberg:

a. Es wurden sechs derartige Verfahren erhoben, in denen eine Geldstrafe gegen den Gastronomen erlassen wurde.

b. € 360,00.

Wien: siehe Frage 1.

Frage 3:

- *Wie viele Gastro-Unternehmer haben Strafen erhalten, weil sie mit offenem Getränk dem Kunden „zugeprostet“ haben?*

Burgenland: Es haben keine Gastro-Unternehmer aus diesem Grund eine Strafe erhalten.

Kärnten: Soweit die Bezirksverwaltungsbehörden die Frage beantworten konnten, gab es keine Anzeige.

Niederösterreich: Diese Frage ist nicht zu beantworten, weil das „Zuprosten“ keinen eigenständigen Verwaltungsstraftatbestand darstellt und dementsprechend eine Abfrage nach derartigen Bestrafungen in der vorgegebenen Zeit nicht möglich ist.

Oberösterreich: 0

Salzburg: Keine.

Steiermark: 0

Tirol: Keiner.

Vorarlberg: Dies ist äußerst unwahrscheinlich und kann praktisch ausgeschlossen werden. Allerdings kann die Frage mit dem Statistiktool nicht seriös ausgewertet werden.

Wien: Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da detaillierte Sachverhalte wie „Bestrafungen wegen Zuprostens“ katalogmäßig bzw. statistisch nicht erfasst werden. Die dazu notwendige Erhebung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand der

Strafbehörde, da dazu von den mehr als 36.600 geführten Verfahren jeder einzelne Akt eingesehen werden muss.

Frage 4:

- *Welche Möglichkeiten hat ein Gastronom, die Konsumation in öffentlichen Räumen - in weniger als 50 m von deren Lokal - zu kontrollieren?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Normunterworfenen in diesem Fall nicht die Inhaber und Inhaberinnen der Betriebsstätten der Gastgewerbe waren, wodurch diese keiner Kontrollpflicht unterlagen. Gastwirte und Gastwirtinnen machte sich bei einem Verstoß gegen das örtliche Konsumationsverbot daher nur dann strafbar, wenn sie durch ihr Verhalten die Beschuldigten zur Übertretung verleitet oder diese erleichtert haben.

Frage 5:

- *Ist es üblich, dass bei so einem Vergehen (wie oben im Text genannt) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen sind?*

Burgenland: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren immer zu erheben.

Kärnten: In abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren werden Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht eingefordert, sondern im Rahmen der Einleitung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne der Bestimmung des § 19 VStG 1991 i.d.g.F., weil diese im Falle einer Bestrafung bei der Strafbemessung rechtlich verpflichtend zu berücksichtigen sind.

Niederösterreich: Es darf zur Beantwortung auf die Regelung des § 19 VStG verwiesen werden.

Oberösterreich: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die meisten Strafverfahren in einem abgekürzten Verfahren (im Sinne des II. Teils, 4. Abschnitt des VStG) abgewickelt wurden. Die in der Frage angesprochenen Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind gemäß § 19 VStG bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, wobei eine Erhebung dieser Umstände von der Behörde im Rahmen des ordentlichen Verfahrens erfolgt (vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG 2 § 19; Stand 1.5.2017, rdb.at).

Salzburg: Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Im vereinfachten Verfahren werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht erhoben.

Steiermark: In der Steiermark wurden keine Strafen wegen eines derartigen Vergehens verhängt.

Tirol: -

Vorarlberg: Im ordentlichen Verfahren sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG). Der Beschuldigte erhält daher im ordentlichen Verfahren die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Wien: § 19 Abs. 2 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG sieht vor, dass im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der/des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die für die Strafzumessung relevanten Umstände nach der herrschenden juristischen Lehre und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von Amts wegen zu ermitteln sind. Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten sind nur bei der Verhängung von Geldstrafen mit Organmandat, Anonymverfügung und Strafverfügung im sog. abgekürzten Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Wird gegen eine Strafverfügung ein Einspruch rechtzeitig eingebracht und dieser nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (siehe § 49 Abs. 2 erster Satz VStG), in welchem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der/des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu ermitteln sind. Für den Fall der Versendung der in §§ 40 und 42 VStG vorgesehenen Aufforderung zur Rechtfertigung steht im ordentlichen Verfahren das in der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 400/2013 idF BGBl. II Nr. 405/2015, bereit gestellte Formular 36 zur Verfügung, welches u.a. folgende Passage enthält:

„Wenn Sie sich schriftlich rechtfertigen möchten, geben Sie uns bitte in der schriftlichen Rechtfertigung bekannt:

- die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel sowie
- Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten (gemäß § 19 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG sind wir verpflichtet, diese bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen).“

Es ist daher nicht nur üblich, sondern für die Verwaltungsstrafbehörden verpflichtend, im ordentlichen Verfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten zu ermitteln. Die Wahrnehmung dieser behördlichen Ermittlungspflicht dient der den individuellen Verhältnissen der Täterin/des Täters gerecht werdenden Strafbemessung. Die Regelung gilt für alle Verwaltungsstrafverfahren unabhängig von der verletzten Verhaltensvorschrift.

Frage 6:

- *Wie viele Privatpersonen haben wegen der Konsumation von Speisen und Getränken in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Gastrounternehmen*

eine Strafe erhalten?

a. Wie sind diese Strafen auf Bundesländer aufgeteilt?

b. Wie hoch waren diese Strafen?

- *c. Musste jemand eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen der Konsumation von Speisen und Getränken im Abstand von weniger als 50 m von der Betriebsstätte des Gastro-Unternehmens antreten?*

Burgenland:

- Im Burgenland haben 7 Privatpersonen aus diesem Grund eine Strafe erhalten.
- Die Höhe der Strafen betrug zwischen € 100,00 - € 150,00.
- Nein, dies war bis dato nicht der Fall.

Kärnten:

- Rückmeldungen gab es von 5 von 10 Bezirken, wo insgesamt 4 Vorfälle aufscheinen.
- Bei genannten Fällen ergab die Strafe jeweils € 150,00.
- Lt. Rückmeldung wurden keine Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.

Niederösterreich: Mangels zentraler Abfragemöglichkeit bzw. Vorhandensein von entsprechenden Suchkriterien kann diese Frage nicht oder zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.

Oberösterreich:

- 36
- Die Strafen bewegten sich in einer Höhe von € 75,00 - € 140,00.
- Nein.

Salzburg:

- 16
- jeweils 50.

Steiermark:

- 103
- 2 S strafen à € 40,00, 3 Strafen à € 50,00, 5 Strafen à € 60,00, 6 Strafen à € 70,00, 2 Strafen à € 75,00, 6 Strafen à € 100,00, 2 Strafen à € 110,00, 1 Strafe à € 120,00, 7 Strafen à € 140,00, 69 Strafen à € 150,00.
- Nein.

Tirol:

- 51 Personen. Der Vollständigkeit halber muss zu diesem Punkt angeführt werden, dass manche Strafverfahren noch nicht abgeschlossen sind und es deshalb noch nicht zur Verhängung von Strafen gekommen ist. Die Angabe ist deshalb unter Berücksichtigung dieses Faktums zu sehen.
- Je nach Einzelfallbetrachtung zwischen € 50,00 - € 180,00.
- Nein.

Vorarlberg: Keine.

Wien: Siehe Frage 1.

Frage 7:

- *Wie viele Privatpersonen haben wegen der Konsumation von Speisen und Getränken mit Personen aus anderen Haushalten eine Strafe erhalten?*
- *a. Wie sind diese Strafen auf Bundesländer aufgeteilt?
b. Wie hoch waren diese Strafen? c. Musste jemand eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen der Konsumation von Speisen und Getränken mit Personen aus anderen Haushalten antreten?*

Burgenland: Es ist im Burgenland kein derartiger Fall bekannt.

Kärnten:

- a. 5 von 10 Bezirken haben angegeben, dass insgesamt 7 Privatpersonen Strafen wegen der Konsumation von Speisen und Getränken mit Personen aus anderen Haushalten erhalten haben.
- b. Lt. Rückmeldung jener Bezirke, die die Frage beantworten konnten, waren es Strafen im Ausmaß von jeweils € 140,00 bis € 200,00.
- c. Lt. Rückmeldung wurden keine Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.

Niederösterreich: Angemerkt wird, dass nicht erst die Konsumation, sondern bereits das Betreten oder Befahren einer Betriebsstätte des Gastgewerbes zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes, ohne dass nur eine Abholung von Speisen und Getränken zwischen 06:00 und 19:00 Uhr vorlag, strafbar war.

Diesbezüglich erhielten 74 Personen Strafen in Höhe von durchschnittlich € 210,00. Die Frage, ob jemand eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten musste, kann aufgrund des Umstandes, dass die Verwaltungsstrafverfahren teilweise noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, der Vollzug noch ausständig ist oder allenfalls Aufschübe bzw. Teilzahlungen gewährt wurden, nicht beantwortet werden.

Oberösterreich:

- a. 246
- b. Die Strafen bewegten sich in einer Höhe von € 50,00 - € 500,00.
- c. Nein.

Salzburg: Eine Beantwortung ist nicht möglich, da die Fragestellung von den standardisierten Auswertungsinstrumenten nicht umfasst ist.

Steiermark: 0

Tirol:

- a. 7 Personen.

b. Je nach Einzelfallbetrachtung zwischen € 100,00 - € 180,00.

c. Nein.

Vorarlberg: Diese Frage ist statistisch nicht auswertbar. Es gibt dazu keinen Deliktcode. Es ist anzumerken, dass der in der Frage indizierte Vorwurf für sich keinen Tatbestand darstellt. Es muss nämlich differenziert werden, ob diese Personen derselben Besuchergruppe angehören oder nicht. Unter Strafe stand gemäß den Sonderregelungen für Vorarlberg und der anschließenden Angleichung für das gesamte Bundesgebiet sowohl eine Besuchergruppe, welche zu groß war und in die Betriebsstätte eingelassen wurde als auch der zu geringe Abstand zwischen den unterschiedlichen Besuchergruppen in der Betriebsstätte. Wer zu welcher Besuchergruppe gehört, ist nicht geregelt bzw. nicht eruierbar. Die Frage ist sohin für eine Beantwortung zu unspezifisch.

Wien: Siehe Frage 1.

Frage 8:

- *Wie viele Privatpersonen haben wegen des fehlenden Abstands von 1 bzw. 2 Metern zu Personen aus anderen Haushalten eine Strafe erhalten?*
 - a. *Wie viele Strafen davon waren im Zusammenhang mit der Konsumation von abgeholten Getränken und Speisen bei einem Gastrobetrieb?*
 - i. *Wie sind diese Strafen auf Bundesländer aufgeteilt?*
 - ii. *Wie hoch waren diese Strafen?*
 - iii. *Musste jemand eine Ersatzfreiheitsstrafe in so einem Fall antreten?*

Burgenland:

211 Privatpersonen haben wegen fehlenden Abstands von 1 bzw. 2 Metern zu Personen aus anderen Haushalten im Burgenland eine Strafe erhalten.

a. 39

ii. Die Höhe der Strafen betrug zwischen € 50,00 - € 150,00.

iii. Nein

Kärnten: 5 von 10 Bezirken haben angegeben, dass insgesamt 3 Privatpersonen Strafen wegen des fehlenden Abstands von 1 bzw. 2 Metern zu anderen Personen aus anderen Haushalten erhalten haben.

a. Die gleiche Zahl an Strafen gab es bei jenen Bezirken, die rückmeldeten, im Zusammenhang mit der Konsumation von abgeholten Getränken und Speisen bei einem Gastrobetrieb – somit 3 Fälle in 5 von 10 Bezirken.

ii. In einem Fall waren es € 120,00, in den beiden anderen Fällen je € 70,00.

iii. Lt. Rückmeldung wurden keine Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.

Niederösterreich: Diesbezüglich erhielten 14 Personen Strafen in Höhe von durchschnittlich € 170,00.

Hinsichtlich der Frage zum Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen wird auf die Ausführungen zu Frage 7. verwiesen.

Oberösterreich:

- a. Oberösterreich: 41 Strafen
- ii: Die Strafen bewegten sich in einer Höhe von € 50,00 - € 360,00.
- iii: Nein.

Salzburg: Soweit auswertbar, 77.

- a. Eine Beantwortung ist nicht möglich, da die Fragestellung von den standardisierten Auswertungsinstrumenten nicht umfasst ist.

Steiermark: Keine Auswertung aller Strafen wegen fehlenden Abstandes möglich.

- a. 6
- ii. 2 Strafen à € 70,00, 1 Strafe à € 100,00, 3 Strafen à € 120,00.
- iii. Nein.

Tirol: 332 Personen.

- a. 14 Strafen.
- ii. Je nach Einzelfallbetrachtung zwischen € 70,00 - € 150,00.
- iii. Nein.

Vorarlberg: Es sind 1.645 Akten mit verhängten Geldstrafen vorhanden.

- a. Es ist nicht erkennbar, wieso das Abholen von Speisen mit der allgemeinen Abstandspflicht im Zusammenhang stehen soll. So ist die Frage mit „null“ zu beantworten.
- ii. Die Höhe der Strafen hängt von vielen individuellen Umständen ab. Eine generalisierende Antwort auf die Frage ist sohin nicht zielführend und nicht aussagekräftig. Des Weiteren bestehen unterschiedliche Bestimmungen, welche Abstandspflichten beinhalten und zueinander lex specialis sind. Auch war die Mindestabstandspflicht nicht immer gleich groß. Teilweise bestand eine Ein-Meter-Pflicht und teilweise eine Zwei-Meter-Pflicht. Die Strafhöhen waren entsprechend auch nicht immer gleich hoch. Allgemein lässt sich sagen, dass die Strafen im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Abständen den allgemeinen Grundsätzen der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren folgend verhängt wurden. Außerdem wurden entsprechend den dazu ergangenen Verordnungen Organstrafverfügungen in Höhe von € 50,00 oder € 90,00 verhängt.
- iii. Da für das Nichteinhalten des Mindestabstandes beim Abholen von Speisen keine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, erfolgte auch kein Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Wien: Siehe Frage 1.**Frage 9:**

- *Wie viele Privatpersonen haben wegen der fehlenden FFP2- bzw. MNS-Maske eine Strafe erhalten?*
 - a. *Wie viele Strafen davon waren im Zusammenhang der Abholung von Getränken und Speisen bei einem Gastrobetrieb?*
 - i. *Wie sind diese Strafen auf Bundesländer aufgeteilt?*

ii. Wie hoch waren diese Strafen?

iii. Musste jemand eine Ersatzfreiheitsstrafe in so einem Fall antreten?

Burgenland:

a. 57

ii. Die Höhe der Strafen betrug zwischen € 50,00 - € 120,00.

iii. Nein.

Kärnten:

In 5 von 10 Bezirken gab es 76 Strafen wegen fehlender FFP2- bzw. MNS-Maske.

a. Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

ii. In 73 der Fälle betrug die Strafe jeweils € 70,00, in weiteren 2 Fällen je € 50,00 und in einem Fall € 120,00.

iii. Lt. Rückmeldung wurden keine Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.

Niederösterreich:

Diesbezüglich erhielten 11 Personen Strafen in Höhe von durchschnittlich € 210,00.

Hinsichtlich der Frage zum Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen wird auf die Ausführungen zu Frage 7. verwiesen.

Oberösterreich:

2.419 Personen

a. 79 Strafen

ii. Die Strafen bewegten sich in einer Höhe von € 50,00 - € 360,00.

iii. Nein.

Salzburg:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da die Fragestellung von den standardisierten Auswertungsinstrumenten nicht umfasst ist.

Steiermark:

Keine Auswertung aller Strafen wegen fehlender FFP2-Maske bzw. MNS möglich.

a. 30

ii. 3 Strafen à € 50,00, 27 Strafen à € 120,00.

iii. Nein.

Tirol: 298 Personen.

a. 20 Strafen.

ii. Je nach Einzelfallbetrachtung zwischen € 50,00 - € 150,00.

iii. Nein.

Vorarlberg:

Es sind 679 Akten mit verhängten Geldstrafen vorhanden.

a. Eine.

ii. € 150,00

iii. Nein.

Wien: Siehe Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

